

SATZUNG DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER

Aufgrund des § 4 Abs. 1. S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57) sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihren oder seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Halterin oder Halter eines Hundes ist auch eine natürliche Person, mit deren Einverständnis oder Duldung der Hund in den Haushalt oder den Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird.
- (4) Neben der Halterin oder dem Halter des Hundes haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes für die Entrichtung der Steuer.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt, vorausgeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters bzw. einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Wegzug vorausgeht; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|------------------------------------|----------|
| für den 1. Hund | 144,00 € |
| für den 2. Hund | 192,00 € |
| für den 3. und jeden weiteren Hund | 240,00 € |
- Die jährliche Steuer für gefährliche Hunde beträgt das Siebenfache der Steuer nach Satz 1.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- (3) Als gefährlich gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch eine örtliche Ordnungsbehörde nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde. Als gefährlich gelten auch Hunde, die von zuständigen Stellen anderer Bundesländer für gefährlich erklärt wurden, wenn die dort gültigen Regelungen denen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Wesentlichen entsprechen.
- (4) Werden mehrere Hunde mit ermäßigtem Steuersatz gehalten, so beträgt für jeden ermäßigten Hund die Steuer die Hälfte der Steuer nach Abs. 1, Satz 1. Für daneben ohne Ermäßigung gehaltene Hunde gilt der jeweils nächsthöhere volle Steuerbetrag.
- (5) Für gefährliche Hunde, die im Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit und keine Hundesteuerermäßigung gewährt, so dass die Bestimmungen der §§ 5 und 6 für gefährliche Hunde nicht anzuwenden sind.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs volle Kalendermonate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen oder Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten

- Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben und entsprechend verwendet werden; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 6. Blindenführhunden,
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
 8. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für therapeutische Zwecke verwendet werden,
 9. abgerichteten Hunden, die von Artistinnen oder Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 6 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Eine Steuerbefreiung nach § 6 oder eine Steuerermäßigung nach § 5 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 8

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei volle Kalendermonate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung sind Name und Wohnung der Veräußerin oder des Veräußerers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben. Eine verspätete Abmeldung kann nur für längstens zwölf Monate berücksichtigt werden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Falls der Hund bei der Ordnungsbehörde oder der Polizei auffällig geworden ist, ist die Stadt Neustadt in Holstein berechtigt, zum Zwecke der Berechnung und Steuererfassung

Auskunft einzuholen. Diesbezügliche Änderungen sind unabhängig hiervon unaufgefordert durch den/die Steuerpflichtige/n binnen 14 Tagen dem Sachgebiet Steuern zu melden.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer oder seiner Wohnung oder ihres oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Die Halterin oder der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.
- (2) Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neustadt in Holstein.
- (3) Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (3) Die entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.
- (4) Die steuerpflichtige Person hat auf die Steuer, die für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich geschuldet wird, Vorauszahlungen zu entrichten. Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Jahr festzusetzenden Steuer erhoben und zu gleichen Anteilen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig gestellt. Auf Antrag kann die Vorauszahlung in einem Jahresbetrag zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres oder bei Anmeldung des Hundes gestellt werden. Beginnt die Hundehaltung erst im Verlauf eines Kalenderjahres, werden Vorauszahlungen für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt und zu gleichen Anteilen zu den verbleibenden Fälligkeitszeitpunkten (Satz 2) fällig gestellt, jedoch zu keinem früheren Fälligkeitszeitpunkt als einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 sowie gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs.1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs.2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Neustadt in Holstein zulässig.
Personenbezogene Daten werden erhoben über:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
 - b) Namen und Anschriften von handlungs- oder zustellungsbevollmächtigten Personen.
- (2) Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Daten dürfen – neben den bei dem/der Betroffenen erhobenen Daten – erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von/vom:
 1. Einwohnermeldeämtern,
 2. Polizeidienststellen,
 3. Ordnungsämtern,
 4. anderen Kommunen,
 5. Tierschutzvereinen,
 6. Bundeszentralregister,
 7. der Grundsteuerstelle,
 8. vorherigen Haltern/Halterinnen.
- (4) Die Stadt Neustadt in Holstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der steuerpflichtigen Personen und von Daten, die nach Abs.1 bis 3 anfallen, ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Personen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zur Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (5) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 30.10.2009 mit ihren Nachtragssatzungen außer Kraft.

Neustadt in Holstein, 09.10.2023

**STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
DER BÜRGERMEISTER**

(L.S.)

gez. Unterschrift

Bürgermeister

Veröffentlicht am 09.10.2023

Die Satzung wurde geändert

durch	geändert am	veröffentlicht	Umfang der Änderung
1. Nachtragssatzung	26.11.2024	27.11.2024	§ 4 Abs. 1